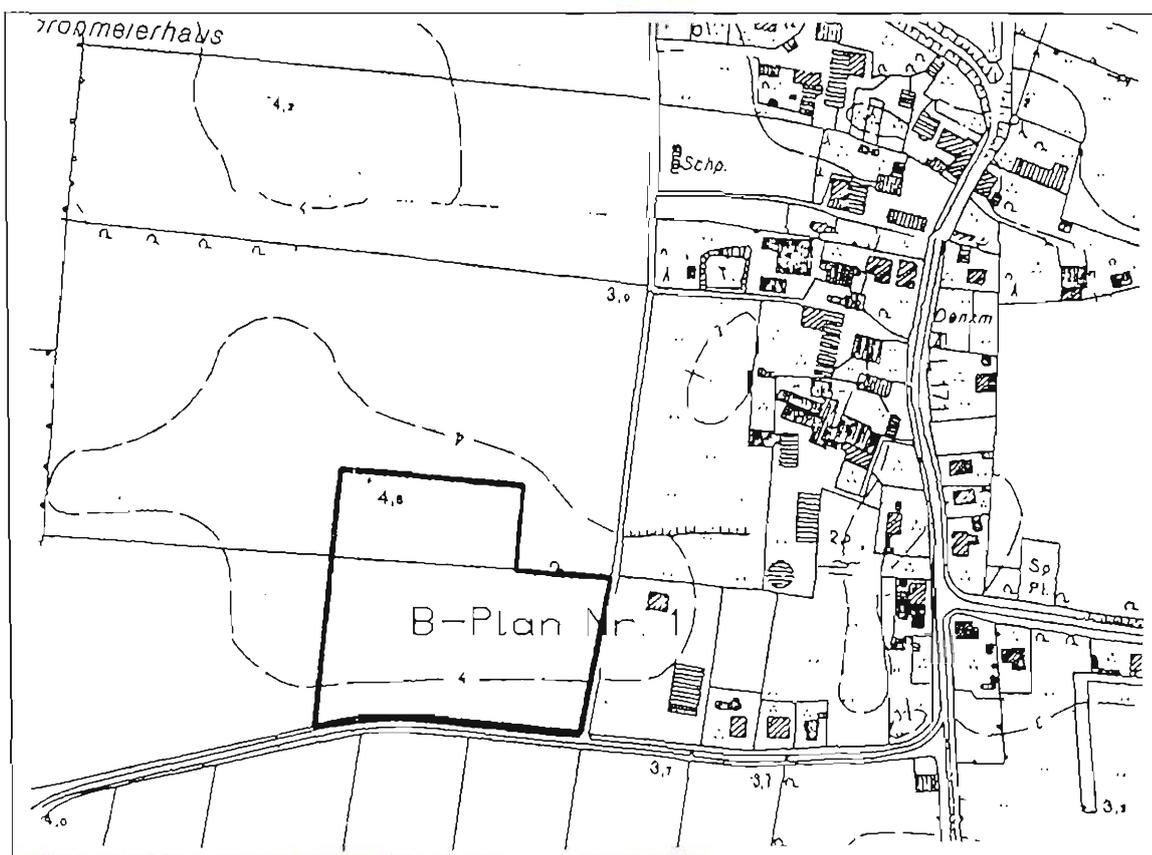


# GEMEINDE WULFSMOOR

## KREIS STEINBURG

### B-Plan 1

### Begründung



Amt Kellinghusen-Land

Ingenieurgesellschaft Klütz & Collegen

Mühlenstrasse 17

25364 Bokel

Hauptamt

Tel : 04127-9796-0 Fax: 04127-9796-14

## Inhaltsangabe

<b>1. ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
1.1 GELTUNGSBEREICH .....	3
1.2 RECHTSGRUNDLAGEN .....	3
1.2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN/LANDSCHAFTPLAN .....	3
1.2.2 §§ 34/35 BAUGB .....	6
1.3 TOPOGRAPHIE UND BODENBESCHAFFENHEIT .....	6
1.4 BESTAND .....	6
<b>2. PLANUNGSANLAß, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG .....</b>	<b>7</b>
2.1 ZIELE DER ORTSENTWICKLUNG .....	7
2.2 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG .....	8
2.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN .....	8
<b>3. GRÜNFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT .....</b>	<b>9</b>
<b>4. ERSCHLIEßUNG .....</b>	<b>10</b>
4.1 VERKEHRSLICHE ERSCHLIEßUNG .....	10
4.1.1. ÄÜßERE ERSCHLIEßUNG .....	10
4.1.2 INNERE ERSCHLIEßUNG .....	10
4.2 VER- UND ENTSORGUNG .....	11
4.2.1 ENTWÄSSERUNG .....	11
4.2.2 VERSORGUNGSNETZ .....	12
4.2.3 ABFALLWIRTSCHAFT .....	12
<b>5. FLÄCHENBILANZ .....</b>	<b>12</b>
<b>6. IMMISSIONSSCHUTZ .....</b>	<b>12</b>
<b>7. KOSTEN .....</b>	<b>13</b>
<b>ANLAGE 1 .....</b>	<b>13</b>

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 umfaßt Teilbereiche der nördlich der Straße Knölller Damm gelegenen Flurstücke 129/77 und 78/2 der Flur 3 der Gemarkung Wulfsmoor am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,4 ha.

Das Landesvermessungsamt hat im Schreiben vom 4. Mai 1998 (Aktenzeichen 30-562.6 / FS 200/98) die Vervielfältigungsgenehmigung erteilt.

### 1.2 RECHTSGRUNDLAGEN

#### 1.2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN/LANDSCHAFTSPLAN

Die Gemeinde Wulfsmoor besitzt keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan aus dem der Bebauungsplan entwickelt werden kann.

Zwischenzeitlich befindet sich ein Landschaftsplan in Bearbeitung, der in den Abschnitten Bestand und Bewertung vorliegt. Da Aussagen zur zukünftigen Gemeindeentwicklung dementsprechend noch nicht vorliegen wurde eine vorab erstellte Unbedenklichkeitsbescheinigung bezüglich der Bebauungsplanfläche von Seiten des Landschaftsplaners vorgelegt.

Darin wird die Dimensionierung des Bebauungsplans bezüglich der angestrebten Einwohnerzahl im Verhältnis zur Größe des Dorfes als angemessen erachtet.

Anschließend wurden unterschiedliche Flächen auf ihre Eignung zur Entwicklung von Wohnbebauung untersucht. Grundsätzlich erscheinen alle Flächen,

- die die Ortslage abrunden,
- von den gelegentlich auftretenden Hochwasserereignissen aufgrund ihrer Lage geschützt sind,
- mit den Bestimmungen des Immissionsschutzes in Einklang zu bringen sind,
- in ökologischer Hinsicht eine möglichst geringe Wertigkeit haben und der beabsichtigte Eingriff möglichst in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausgeglichen werden kann
- als geeignet.

In der vorliegenden Abwägung des Landschaftsplaners werden 9 mögliche und in der Karte 1 dargestellte Standorte näher untersucht:

**Standort 1:**

Aufgrund seiner Lage außerhalb des Ortes kommt dieser Standort nur für privilegierte und kleinmaßstäbliche Bauvorhaben in Frage. Eine darüber hinaus-gehende Wohnbebauung scheidet aufgrund des Bauverbots im Außenbereich aus. Erschwerend kommt die unmittelbare Nähe der Bahn hinzu.

**Standort 2:**

Aufgrund seiner Lage außerhalb des Ortes kommt dieser Standort nur für privilegierte und kleinmaßstäbliche Bauvorhaben in Frage. Eine darüber hinausgehende Wohnbebauung scheidet aufgrund des Bauverbots im Außenbereich aus.

**Standort 3:**

Der Standort liegt an der Haupt- und Durchgangsstraße von Wulfsmoor. Für diesen Standort spricht die ausreichende Entfernung zu den Emissionen landwirtschaftlicher Veredelungsbetriebe und die gute verkehrliche Erschließung. Die Nähe zur vielbefahrenen und eine Gefahr- und Lärmquelle darstellende Hauptstraße wirkt sich negativ aus. Der Grundsatz der Gefahrenabwehr insbesondere für in Neubaugebieten besonders zahlreich anzutreffende Kinder findet hier Anwendung. Der Zielverkehr (Einkauf, Schule) aus Wulfsmoor orientiert sich Richtung Osten, so daß für die zukünftigen Bewohner eine Querung auf gesamter Länge Wulfsmoors erforderlich wäre. Bei Überschreiten der zulässigen Verkehrsmenge wäre ggf. ein Lärmschutzwall erforderlich.

Der Standort liegt innerhalb des Retentionsraumes (Überschwemmungsgebiet der Bramau). Hier wären Aufschüttungen von mindestens 1 m erforderlich.

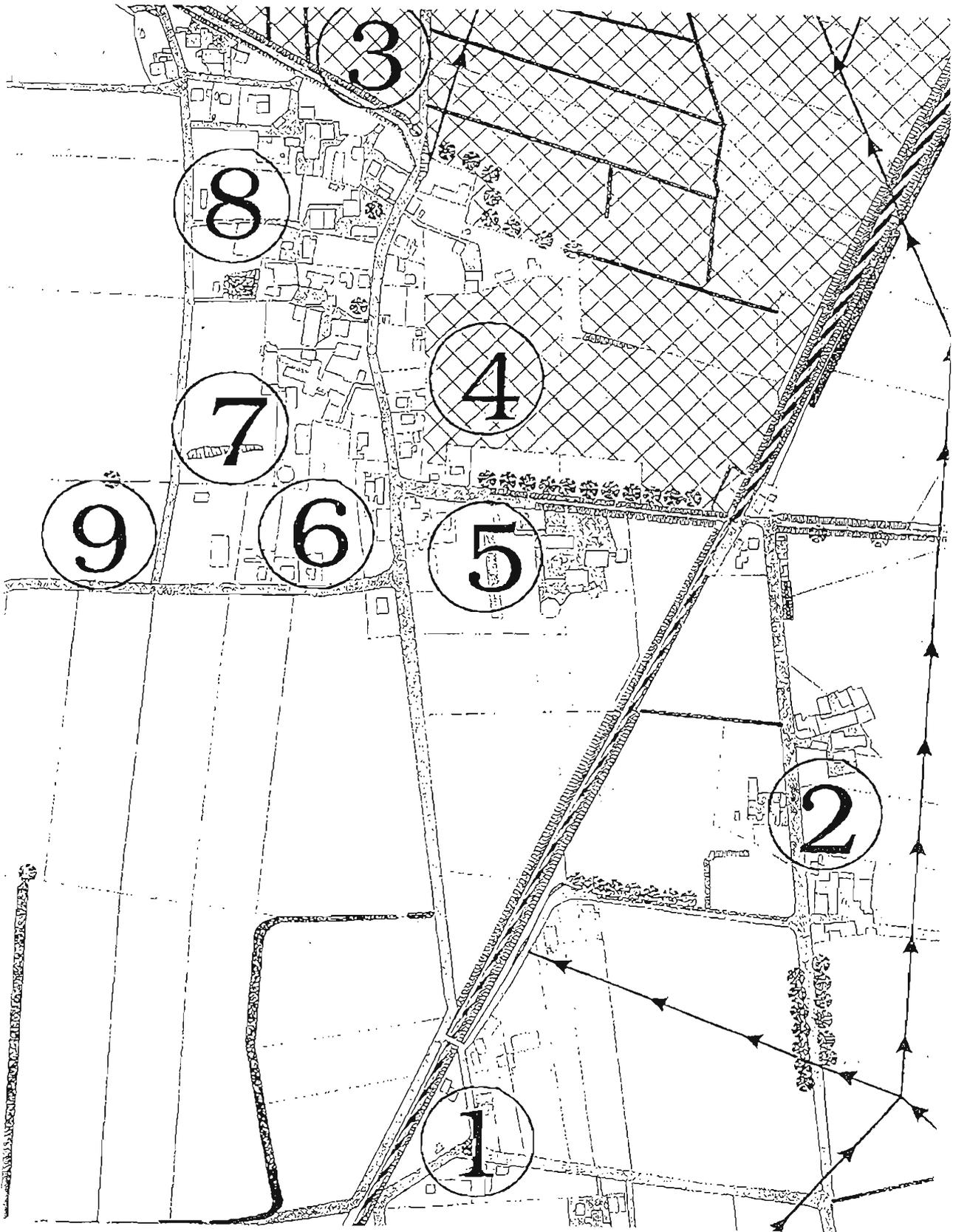
**Standort 4:**

Der Standort liegt ebenfalls im Retentionsraum und war im Sommer 1998 fast vollständig überschwemmt. Zusätzlich liegt der Standort in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke, so daß evtl. Lärmschutzmaßnahmen erforderlich wären.

**Standorte 5 - 8:**

Die Standorte liegen innerhalb der Emissionsschutzkreise zweier Schweinezuchtbetriebe. In unmittelbarer Nähe des Standortes 8 liegt zusätzlich ein lärmintensives landwirtschaftliches Lohnunternehmen.

Karte 1



**Standort 9:**

Der Standort wird aus landschaftsplanerischer Sicht am ehesten für vertretbar gehalten. Die Fläche wird derzeit als Ackerland genutzt, so daß keine ökologisch hochwertigen Flächen betroffen sind. Aus Sicht des Immissionschutzes ist das Gebiet unbedenklich. Die Fläche ist ohne an einer Hauptstraße zu liegen verkehrsgünstig gelegen.

**1.2.2 §§ 34/35 BAUGB**

Das augenblicklich geltende Bauplanungsrecht für den Planbereich stellt der § 35 BauGB (Außenbereich) dar. Demnach wäre hier ohne einen Bebauungsplan eine Bebauung nur für privilegierte Bauvorhaben zulässig.

Die Gemeinde Wulfsmoor besitzt eine Innenbereichssatzung, die unmittelbar östlich vor dem Plangeltungsbereich dieses Bebauungsplanes endet.

Der Bebauungsplan reicht aus, um die städtebauliche Entwicklung aufzuzeigen. Demzufolge wird der Bebauungsplan auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 BauGB aufgestellt.

**1.3 TOPOGRAPHIE UND BODENBESCHAFFENHEIT**

Das Gelände besitzt einen geodätischen Höhenunterschied von Nordwesten nach Südosten fallend von max. ca. 1,10 m (Deutsche Grundkarte). Nach der Bodenkarte des geologischen Landesamtes Schleswig-Holsteins aus dem Jahre 1981 (M 1/25000) findet man im Plangebiet schluffigen Fein- bis Mittelsand sowie Orterde vor. Der Grundwasserstand liegt nach allgemeinem Kenntnisstand bei 2,00 m unter Terrain.

**1.4 BESTAND**

Innerhalb des Plangeltungsbereiches gibt es keinen baulichen Bestand. Die Flächen wurden bisher landwirtschaftlich genutzt.

In den unmittelbar angrenzenden Bereichen findet man neben den typischen großen Hofstellen eine aufgelockerte und überwiegend zu Wohnzwecken genutzte eingeschossige Einzelhausbebauung vor.

## 2. PLANUNGSANLAß, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

### 2.1 ZIELE DER ORTSENTWICKLUNG

Die Gemeinde Wulfsmoor übt im Amtsbezirk Kellinghusen eine landwirtschaftlich geprägte Funktion aus.

Neben der Landwirtschaft hat sich die Wohnfunktion aber weiter entwickelt. Das Unterzentrum Kellinghusen befindet sich nur wenige Kilometer entfernt, so daß die Versorgung der Gemeinde mit den Grundversorgungsgütern und den öffentlichen Einrichtungen sichergestellt ist.

Einen nennenswerten ÖPNV gibt es allerdings nur in Form einer Busverbindung von und nach Itzehoe bzw. Kellinghusen. Insofern gibt es eine starke Abhängigkeit vom Individualverkehr.

Die Gemeinde Wulfsmoor liegt geringfügig außerhalb des 10 km Nahbereiches des Mittelzentrums Itzehoe.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 will die Gemeinde Wulfsmoor den zukünftigen Eigenbedarf nach Baulandflächen innerhalb der Gemeinde decken.

Nachfragen Ortsansässiger gibt es seit geraumer Zeit.

Der Entwurf des neuen Landesraumordnungsplanes aus dem Jahre 1995 geht von einem Wachstum des Wohnungsbestandes der Gemeinden im ländlichen Raum von bis zu 20 % bis zum Jahr 2010 aus.

Dies sind effektiv 1,2 % Zuwachs im Jahr. Für die weitere Entwicklung der Gemeinde Wulfsmoor kommen die eingangs genannten Freiflächen am Knölller Damm städtebaulich als auch landschaftsplanerisch in Frage.

Es ist geplant, 20 Grundstücke mit einer Einzelhausbebauung und maximal zwei Wohneinheiten auf ca. 700 m<sup>2</sup> bis 1.300 m<sup>2</sup> großen Grundstücken zu erschließen. Die zweite Wohneinheit soll dabei als flächenmäßig untergeordnete Wohnung, im umgangssprachlichen Gebrauch als Einliegerwohnung bezeichnet, ausgebildet werden. Dies bedeutet, daß die Gemeinde Wulfsmoor bei einer prognostizierten Wohnungsbelegungsdichte von 2,6 EW/WE um max. ca. 104 Einwohner durch dieses Baugebiet wachsen kann (bei einer weiteren Differenzierung vorraussichtlich 72 EW). Da das Baugebiet von der Gemeinde selbst entwickelt werden soll, die auch die Grundstücke veräußert, wird die Steuerung des ausschließlichen zur Deckung des Eigenbedarfs dienenden Bebauungsplanes vorgenommen.

Der Eigenbedarf kann mit dem Bebauungsplan Nr. 1 über den gesamten Planungszeitraum gedeckt werden. Die Gemeinde besaß am 31.03.1997 294 Einwohner.

## **2.2 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**

Das überplante Gebiet wird entsprechend seiner Lage in der Gemeinde und seiner ihm zukünftig zugedachten Nutzung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Auf den künftigen Baugrundstücken sollen eingeschossige Einzelhäuser mit max. 2 Wohneinheit (auch Einliegerwohnungen sind ausnahmsweise möglich) entstehen. Bei einer max. Grundflächenzahl von 0,25 ergibt sich trotz der Unterschreitung der maximal zulässigen Grundflächenzahl für allgemeine Wohngebiete (0,4) eine sinnvolle Ausnutzung der Baugrundstücke für den ländlichen Bereich.

Die Wohngebäude werden in offener Bauweise mit den entsprechenden Grenzabständen gemäß der Landesbauordnung durchgeführt. Durch die Festsetzung von höchstzulässigen Trauf- bzw. Firsthöhen - 4,50 m bzw. 11,00 m - in Verbindung mit einer zulässigen Dachneigung von 30° - 51° wird die Höhenentwicklung der Gebäude begrenzt.

## **2.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**

Die Wohnhäuser sollen eine dem traditionellen norddeutschen Baustil typische Gestaltung erhalten. Demzufolge werden als übergeordnete Festsetzungen geneigte Dächer für die Wohngebäude festgesetzt. Für Nebenanlagen, Wintergärten Carports und Garagen werden aufgrund ihrer besonderen Bauweisen Ausnahmen hinsichtlich der zulässigen Dachneigungen eingeräumt.

Die Dacheindeckung soll mit Dachziegeln, Betondachsteinen oder Schindeln erfolgen. Für die Gestaltung der Außenhaut werden verputztes Mauerwerk, Verblendmauerwerk sowie Holzverschalungen zugelassen. Wohngebäude allein aus Dachflächen bestehend sind unzulässig.

Nebenanlagen sind mit den gleichen Materialien wie die Wohngebäude zu gestalten.

### 3. GRÜNFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befindet sich mit Ausnahme eines erhaltenswerten Einzelbaumes an der gemeinsamen Flurücksücksgrenze der Flurstücke 129/77 und 78/2 keine weitere Vegetation, die als zu erhalten festgesetzt werden muß.

In der im östlichen Bereich des Bearbeitungsgebietes gelegenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird eine extensiv zu nutzende Streuobstwiese angelegt.

Zur Eingliederung der hier geplanten Wohnbebauung erfolgt eine Knick-Neuanlage incl. einer dichten, standortgerechten Bepflanzung im Randbereich der privaten Grundstücksflächen. Die neu anzulegende Knick dienen somit als Abgrenzung des Bebauungsgebietes nach außen. Darüber hinaus verbinden sich diese neu angelegten Knickstrukturen mit dem bereits bestehenden bepflanzten Wall und der Obstwiese sowie der öffentlichen Grünfläche zu einem großräumigen, das gesamte Bearbeitungsgebiet umfassenden Vegetationskonzepts.

Die Knicks sind fachgerecht zu pflegen und etwa alle 10 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Dieses darf gemäß § 24 (4) LNatSchG nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 15. März eines jeden Jahres erfolgen. Die Überhälter sind zu erhalten. Die Knickschutzstreifen des neu anzulegenden Knicks sind sich selbst zu überlassen und durch eine Mahd/Jahr (ab September) zu pflegen und so vor Verbuschung zu bewahren.

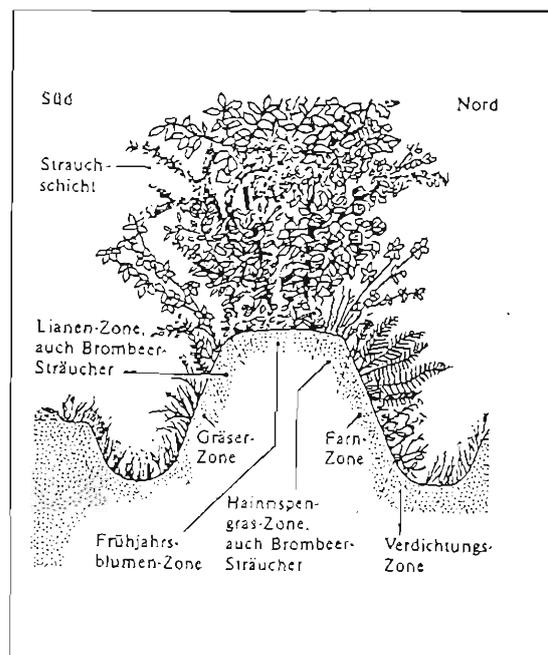


Abb.: Idealprofil durch einen Knick

Im Bereich der neu entstehenden Erschließungsstraße incl. seiner zwei Wendehammeranlagen sowie auf der Nordseite der Straße „Knöller Damm“ ist die Anpflanzung von insgesamt 13 Laubbäumen vorgesehen. Da die Laubgehölze im Straßenbereich in vergleichsweise stark versiegelte und durch den Unterbau der Straße beeinträchtigte Zonen gepflanzt werden, ist hier pro Baum eine Mindestpflanzzone (Baumscheibe) von 12 m<sup>2</sup> sicherzustellen. Die reihenartigen Laubbaumanpflanzungen bilden gestalterisch ein „grünes Gerüst“, wodurch einerseits die Straßenräume gefaßt und räumlich verschmälert werden, andererseits wird die Aufenthaltsqualität des Straßenraumes durch die Gehölzanpflanzungen positiv beeinflusst.

Abgerundet wird das Freiraumkonzept durch die Ausweisung von öffentliche Grünflächen. Während die eine im westlichen Teil des B-Plangebietes befindlich ist, grenzt die großflächigere im Osten unmittelbar an die Obstwiese. Die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen soll sehr naturnah erfolgen. Auf den Wiesenflächen werden darüber hinaus hainartige Gehölzgruppen gepflanzt, um die Fläche so zu strukturieren und die Aufenthaltsqualität zu erhöhen.

Die detaillierte Darstellung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist der zugehörigen landschaftspflegerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 1 zu entnehmen.

## **4. ERSCHLIEßUNG**

### **4.1 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG**

#### **4.1.1. ÄUßERE ERSCHLIEßUNG**

Das geplante Baugebiet wird über die Landesstraßen 206 und 117 überörtlich erschlossen. Das Bebauungsplangebiet liegt in westlicher Lage zur Landesstraße 117 in Richtung des Ortsteiles Knöller Damm.

#### 4.1.2 INNERE ERSCHLIEßUNG

Die innere Erschließung erfolgt über die Planstraßen A, B und C, die mit einer Breite von 7,50 m festgesetzt sind. Die Planstraßen führen vom Knölller Damm ausgehend fingerartig in das Baugebiet und erschließen dieses als Stichstraße. Innerhalb der festgesetzten 7,50 m Breite wird eine gemischte Verkehrsfläche von 5,50 m Breite sowie ein Pflanzstreifen von 2,00 m Breite vorgesehen. Öffentliche Parkplätze (4 Stck.) werden an der Wendeanlage der Planstraße A geplant. Die Planstraßen sollen verkehrsberuhigt ausgebaut werden.

Die Planstraßen A und C enden jeweils mit einem Wendehammer von 20,00 m Durchmesser.

Drei private Wohnwege von jeweils 3,50 m Breite erschließen in zweiter Bautiefe gelegene Grundstücke.

Zufahrten für die unmittelbar am Knölller Damm befindlichen Grundstücke sind unzulässig. Die verkehrliche Erschließung erfolgt vollständig aus dem inneren Bereich heraus.

Die Gemeinde Wulfsmoor hat an einem Dorferneuerungsprogramm teilgenommen, daß vor 3 Jahren abgeschlossen wurde. In dieser Zeit wurde ein niveaugleicher Gehstreifen bis in Höhe des Ortsausgangsschildes am Knölller Damm gebaut. Dieser sollte zur Sicherheit der Fußgänger aus dem künftigen Baugebiet fortgeführt werden.

#### 4.2 VER- UND ENTSORGUNG

##### 4.2.1 ENTWÄSSERUNG

Die Gemeinde Wulfsmoor besitzt eine zentrale Ortsentwässerung auf Mischwasserbasis.

Für das neue Baugebiet müssen die entsprechenden Entwässerungsleitungen neu verlegt werden. Diese werden in den Planstraßen A, B und C sowie den privaten Wohnwegen verlegt. Aufgrund der anzunehmenden Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wird zumindest ein Teil des Regenwassers der Dachflächen versickert werden können.

Das verbleibende Mischwasser (Schmutz mit anteiligem Regenwasser) wird im Knölller Damm an die Freigefälleleitung des Mischwasserleitungsnetzes angeschlossen.

#### 4.2.2 VERSORGUNGSNETZ

Das geplante Baugebiet wird an das vorhandene Leitungsnetz für Gas, Wasser und Elektrizität angeschlossen.

Die Löschwasserversorgung ist ebenfalls über das bestehende Netz mit entsprechenden Hydranten sichergestellt.

#### 4.2.3 ABFALLWIRTSCHAFT

Die Müllabfuhr erfolgt durch den dafür zuständigen Kreis Steinburg. An den Abfuhrtagen müssen die Anlieger der privaten Stichwege ihre Müllbehälter bis an die nächst gelegene öffentliche Verkehrsfläche transportieren.

### 5. FLÄCHENBILANZ

Wohnbaufläche	=	ca. 1,83 ha
öffentl. Verkehrsflächen	=	ca. 0,23 ha
öffentl. Grünflächen	=	ca. 0,13 ha
Ausgleichsfläche	=	<u>ca. 0,26 ha</u>
Gesamt	=	<u>ca. 2,45 ha</u>

### 6. IMMISSIONSSCHUTZ

Die Lage des allgemeinen Wohngebietes läßt keine Rückschlüsse auf eine Überschreitung der Orientierungswerte nach der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) durch umliegende Schallquellen zu.

In nordöstlicher Richtung des Plangebiets befindet sich eine landwirtschaftliche Betriebsstätte mit Mast Schweinehaltung. Gemäß VDI-Richtlinie 3471 ist innerhalb eines Immissionsschutzradiuses von 255 m Wohnbebauung unzulässig. Die vorgenommene Festlegung der Baugrenzen berücksichtigt diese Richtlinie, so daß gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet sind.

## 7. KOSTEN

Zu den kostenverursachenden Maßnahmen gehören der Ausbau der Planstraßen sowie der Wohnwege einschließlich der dazugehörigen Entwässerungsleitungen und die Gestaltung der Grün- und Ausgleichsflächen.

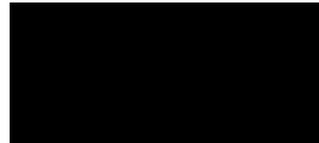
Im einzelnen sind dies (überschlägig):

Straßenbau		390.000,- DM
Entwässerung		200.000,- DM
Beleuchtung		30.000,- DM
Grün- u. Ausgleichs- flächengestaltung pauschaliert		40.000,- DM
Planungskosten		90.000,- DM
Summe	brutto	750.000,- DM

Die Gemeinde Wulfsmoor trägt nach §129 Abs.1 BauGB mindestens 10% des beitragspflichtigen Erschließungsaufwandes.

Wulfsmoor, den 21. April 1999

Der Bürgermeister



## ANLAGE 1

zur Begründung des Bebauungsplanes Nr.1 der Gemeinde Wulfsmoor

Die als Straßenbepflanzung vorgesehenen Arten sind als Empfehlung anzusehen. Sie richten sich nach dem Gesichtspunkt der Standortverträglichkeit (relative Robustheit der Bäume) gegenüber Abgasen, Salzen bzw. Bodenversiegelungen.

Die Pflanzqualität sollte Hochstamm, 3 x verpflanzt, Drahtballierung und Stammumfang 16 - 18 cm bzw. sowie für kleinkronige Laubbäume Hochstamm, 3 x verpflanzt, Drahtballierung und Stammumfang 14 - 16 cm betragen.

Es werden hier standortgerechte, einheimische Arten vorgeschlagen. Aus gestalterischen Gesichtspunkten sollte die Bepflanzung mit einer straßenweise einheitlichen Baumart vorgenommen werden.

Die Qualität der Knick- bzw. Strauch- und Gehölzbepflanzung im Bereich der öffentlichen Grünflächen sowie der Knicks ist wie folgt zu wählen:

- Sträucher, 1 x v., 3 TR, ohne Ballen, Stammumfang 90 - 120 cm,
- Heister, 1 x v., ohne Ballen; Stammumfang 150 - 175 cm.

Der im Knickfußbereich 3,0 m breite Knick ist hierbei 2-reihig auf Lücke zu pflanzen, wobei pro m<sup>2</sup> eine Pflanze einzubringen ist. Das Verhältnis zwischen Sträuchern und Heistern hat 3:1 zu betragen.

Ansonsten hat die Knickanpflanzung in Form und Güte entsprechend der Veröffentlichung des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein „Knicks in Schleswig-Holstein“ zu erfolgen.

Die Pflanzqualität der auf der Obstwiese zu pflanzenden heimischen standortgerechten Obstbäume ist wie folgt zu wählen:

Hochstamm, 2 x v., Wurzelware, Stammumfang 8 - 10 cm.

Auf der locker zu bepflanzenden Obstwiese sind gleichberechtigt Apfel, Birne und Zwetsche einzubringen.

### Pflanzenauswahl

#### Kleinkronige Laubbäume für den öffentlichen Straßenraum

Crataegus laevigata „Paul's Scarlet“	- Rot-Dorn
Acer platanoides „Globosum“	- Kugel-Ahorn
Sorbus aucuparia	- Eberesche

Großkronige Laubbäume für den öffentlichen Straßenraum

Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Tilia cordata	- Winter-Linde
Tilia platyphyllos	- Sommer-Linde

Einheimische standortgerechte Gehölze (Heister) für die Bepflanzung der Knickneuanpflanzung und Strauch- und Gehölzanpflanzung

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Alnus glutinosa	- Rot-Erle
Betula pendula	- Sand-Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Crataegus monogyna	- Weiß-Dorn
Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Prunus padus	- Trauben-Kirsche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Tilia cordata	- Winter-Linde
Tilia platyphyllos	- Sommer-Linde

Einheimische standortgerechte Sträucher für Knickneuanpflanzung und Strauch- und Gehölzanpflanzung

Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- Eingrifflicher Weiß-Dorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	- Rote Heckenkirsche
Prunus padus	- Traubenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus catharticus	- Kreuzdorn
Rhamnus frangula	- Faulbaum
Rosa canina	- Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	- Wein-Rose
Rosa tomentosa	- Filz-Rose
Rosa villosa	- Weiche Rose
Rubus fruticosus	- Brombeere
Rubus idaeus	- Himbeere
Salix div. spec.	- Weiden
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

Auswahl der zu verwendenden Obstbäume auf der Obstwiese

- Apfel:
- Bohnapfel
  - Coulons Renette
  - Kaiser Wilhelm
  - Herberts Renette
- Birne:
- Bunte Julibirne
  - Petersbirne
  - Prinzession Marianne
  - Schweizer Wasserbirne
- Zwetschen/Pflaumen:
- Hauszwetsche (wurzelecht)
  - Bühler Frühzwetsche